



Expertise



Regelbedarfe 2021.

Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Paritätische Forschungsstelle
Oranienburger Str. 13–14
10178 Berlin

Inhaltlich verantwortlich gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Autor*innen:

Dr. Andreas Aust
Telefon: 030 24636-322
E-Mail: sozpol@paritaet.org

Dr. Joachim Rock
Telefon: 030 24636-303
E-Mail: sozialpolitik@paritaet.org

Greta Schabram
Telefon: 030 24636-313
E-Mail: forschung@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier

Titelbild:

© Zerbor – stock adobe

Berlin, 19. September 2020

Regelbedarf auch in 2021 weit unter Bedarfsdeckung – Erhöhung auf 644 Euro geboten

Nach den Bestimmungen des SGB XII (Sozialhilfe) ist der Gesetzgeber verpflichtet, mit Vorliegen der alle fünf Jahre neu erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes die Höhe der Regelbedarfe neu zu bestimmen. Letztmalig geschah dies im Jahr 2017 auf Grundlage der Statistik aus dem Jahr 2013. Aktuell liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuermittlung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 auf dem Tisch. Danach sollen die Regelbedarfe für eine erwachsene Person von aktuell (2020) 432 Euro auf 446 Euro angepasst werden. Günstiger fällt die Neuermittlung für zwei Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen aus. Bei den 14 bis 17-Jährigen wird der Regelbedarf um 45 Euro auf dann 373 Euro angehoben und bei den Jüngsten bis 5 Jahre um 33 Euro auf 283 Euro. Die Leistungen für die 6 bis 13-Jährigen steigen um 1 € und bleiben damit auf dem aktuellen Niveau.

Die Regelbedarfe sind in dieser Höhe in keiner Weise bedarfsdeckend. Die Höhe der Leistungen inklusive der separat gezahlten durchschnittlichen Wohnkosten liegt deutlich unter der Armutsschwelle. Die Regelbedarfe reichen nicht aus für eine angemessene Ernährung. Die Leistungsberechtigten leiden unter „materieller Entbehrung“, d. h. in den verschiedensten Aspekten sind sie mit Gütern und Dienstleistungen unzureichend versorgt. Der Lebensstandard weicht insbesondere bei der sozialen Teilhabe dramatisch von der gesellschaftlichen Normalität ab, so dass hier von sozialer Ausgrenzung zu sprechen ist. Die entsprechenden Belege wurden jüngst in der Expertise „Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangeln eines Lebens mit Hartz IV“ der Paritätischen Forschungsstelle vorgelegt.

Tabelle 1: Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG 2020)

	Stand 2020 (in Euro)	Neuermittlung 1.1.2021 (in Euro)	Differenz (in Euro)	Differenz (in Prozent)
Alleinstehende*r Erwachsene*r	432 €	446 €	14 €	3,2 %
Partner*in (90 Prozent)	389 €	401 €	12 €	3,1 %
Andere erwachsene Person in Bedarfsgemeinschaft	345 €	357 €	12 €	3,5 %
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	328 €	373 €	45 €	13,7 %
Kinder 6 bis 13 Jahre	308 €	309 €	1 €	0,3 %
Kinder 0 bis 5 Jahre	250 €	283 €	33 €	13,2 %

Datenquelle:

BMAS (2020a): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

BMAS (2020b): <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>, zuletzt aufgerufen am 09.09.2020

Nach den Darlegungen in der vorliegenden Expertise der Paritätischen Forschungsstelle ist die geltende Regelbedarfsermittlung massiv zu kritisieren. Das Ermittlungsverfahren entspricht nicht dem Statistikmodell, sondern benutzt eine im Grundsatz unzulässige Mischung aus Statistik- und Warenkorbmodell. Eine korrekte und vollständige Ermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage eines konsequent umgesetzten Statistikmodells ergibt dagegen für das Jahr 2021 einen Regelbedarf für Erwachsene von 644 Euro, was eine Erhöhung um 198 Euro bedeuten würde.

Ein Grund für dieses Missverhältnis liegt darin, dass die Bundesregierung bereits bei der Neuberechnung der Regelsätze im Jahre 2011 eine Reihe willkürlicher Eingriffe in die statistischen Grundlagen und Verfahren der Regelbedarfsermittlung vorgenommen hat, die die nachfolgenden Bundesregierungen nur mit geringfügigen Veränderungen fortgeschrieben haben.

Grundlage für die Berechnung des Regelsatzes durch die Bundesregierung ist das Ausgabeverhalten einkommensarmer Haushalte. Grob zusammengefasst betrachtet die Bundesregierung, wofür arme Menschen wie viel Geld ausgeben und entscheidet dann, welche der Ausgabepositionen sie als „regelsatzrelevant“ anerkennt. Das sogenannte Statistikmodell geht davon aus, dass die Orientierung an den Ausgaben einer statistisch definierten Gruppe von Haushalten erlaubt zu bedarfsgerechten Regelsätzen zu gelangen.

Wie der Expertise der Paritätischen Forschungsstelle im Einzelnen zu entnehmen ist, richtet sich die Kritik an den Berechnungen der Bundesregierung vor allem gegen

- den sachlich unbegründeten, willkürlichen Wechsel der Referenzgruppe zur Berechnung der Regelsätze,
- den Verzicht auf die Ausklammerung leistungsberechtigter Personen aus der Referenzgruppe, die ihre Ansprüche nicht geltend machen („verdeckte Arme“)

- die methodisch unzulässige Streichung von zahlreichen Ausgabenpositionen in der Referenzgruppe, insbesondere die Streichung oder Kürzung zahlreicher Ausgaben im Zusammenhang mit der sozialen Teilhabe.

Bei der Ermittlung der Regelbedarfe wurden bis 2011 die Ausgaben des untersten Einkommensquintils (untere 20 Prozent) in den Blick genommen. In der Ermittlung der Regelsätze für 2011 wurde diese Bezugsgruppe ohne überzeugende Begründung geändert und nur noch die untersten 15 Prozent auf der Einkommensskala ausgewählt. Dieser Schritt führte im Ergebnis zu einer deutlichen Reduzierung des Regelbedarfes. Bei der Regelbedarfsermittlung 2017 führt allein dieser Eingriff zu geringeren Konsumausgaben der Referenzgruppe in Höhe von rd. 20 Euro.

Auch die zahlreichen Streichungen bei den Ausgaben der Referenzgruppe stellen einen schwerwiegenden und methodisch unzulässigen Eingriff in die sachgerechte Ermittlung dar. So haben etwa lediglich rund 20 Prozent in der Referenzgruppe Ausgaben für Tabakwaren angegeben. Die Nicht-Anerkennung dieser Ausgabe reduziert aber die Grundsicherungsleistungen für Alle um etwa 10 Euro.

Die Bundesregierung misst dem Umstand, dass der Regelbedarf nicht nur das physische Existenzminimum sicherstellen, sondern auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen soll, in der aktuellen amtlichen Berechnungsweise kaum eine Bedeutung zu. So gut wie alle Streichungen bei Ausgabenpositionen einkommensschwacher Haushalte betrafen Ausgaben, die mit gesellschaftlicher Teilhabe zu tun haben; sie wurden als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Sich im Sommer mal im Eisladen ein Eis kaufen zu können mit anderen Familien – um nur ein Beispiel von mehreren dieser Art zu nennen – dient weniger dem physischen Existenzminimum, sondern der Teilhabe. Die ohnehin geringen Ausgaben für Eis in Wasser umzurechnen und nur diesen substituierten Betrag als „regelsatzrelevant“ anzuerkennen ist schlichtweg weltfremd, herzlos und zeigt, wie wenig der Bundesregierung an Teilhabe einkommensschwacher Menschen gelegen ist.

Die vorliegenden Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle geben vor diesem Hintergrund Zeugnis von dem dringenden Korrekturbedarf bei der Ermittlung der Regelbedarfe, selbst dann, wenn man der Logik des von der Bundesregierung präferierten sogenannten Statistikmodells zur Ermittlung der Regelsätze folgt.

Was die Regelsätze für Minderjährige anbelangt, so deuten bereits die Sprünge bei den amtlich ermittelten Bedarfen für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage der EVS 2018 auf erhebliche statistische Unsicherheiten hin. Angesichts der geringen Fallzahlen stößt das Statistikmodell hier an seine Grenzen. Für die Bedarfsermittlung von Kindern und Jugendlichen sind grundlegend neue Wege zu gehen. Die Einsetzung einer Expertenkommission zur Ermittlung von bedarfsdeckenden Leistungen für Kinder und Jugendliche wäre hier ein erster wichtiger Schritt.

In seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 10/12 - Rn. 1-149) die Herleitung der Regelsätze, wie sie durch den Gesetzgeber im Jahr 2011 vorgenommen wurde, als gerade noch an der „Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten“ ist, bewertet und dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, die finanziellen Spielräume zu sichern, damit ein interner Ausgleich noch möglich ist – entweder durch höhere pauschale Leistungen, durch erweiterte Sonderbedarfe oder durch kostenfreie Dienstleistungen (vgl. a.a.O. Rn. 121).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Ermittlung der Regelbedarfe damit aus verfassungsrechtlicher Perspektive im Ergebnis „gerade noch“ akzeptiert. Offenkundig ist aber, dass auch das Bundesverfassungsgericht die Ermittlung und das Ergebnis aus sozialpolitischen Erwägungen kritisiert. Dies formuliert das Gericht an verschiedenen Stellen und forderte zumindest Korrekturen in den Bereichen Mobilität, langlebige Konsumgüter wie Kühlschrank oder Waschmaschine und Energiekosten ein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb seitens der Bundesregierung auf die Hinweise bisher nicht sachgemäß reagiert wurde.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf:

- eine Erhöhung des Regelbedarfes für Erwachsene auf 644 Euro vorzunehmen,
- auch bei Kindern und Jugendlichen auf jegliche Streichungen zu verzichten und die Regelbedarfe entsprechend anzuheben,
- für die Vorbereitung der nächsten anstehenden Bedarfsermittlung umgehend eine Kommission einzurichten, die
 - alternative Varianten zur Festlegung eines valide ermittelten menschenwürdigen Existenzminimums prüft und dem Gesetzgeber entsprechende Vorschläge unterbreitet,
 - dabei insbesondere ein sachgerechtes Ermittlungsverfahren für das soziokulturelle Existenzminimum für Minderjährige erarbeitet,
 - Vorschläge für eine sachgerechte und bedarfsdeckende Finanzierung der Stromkosten für Grundsicherungsbeziehende und zur Anschaffung von langlebigen Konsumgütern wie Kühlschränken oder Waschmaschinen jenseits der Regelleistung vorlegt und
 - ein Konzept vorlegt, wie dem zum Teil sehr unterschiedlichen Mobilitätsbedarf in Stadt und Land Rechnung getragen werden kann.

Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer
Der Paritätische Gesamtverband

Inhalt

Regelbedarf auch in 2021 weit unter Bedarfsdeckung –Erhöhung auf 644 Euro geboten	1
1. Bedeutung des Regelbedarfes	5
2. Anforderungen an eine sachgerechte Regelbedarfsermittlung mit dem Statistikmodell	6
3. Auswahl der Referenzgruppe für Erwachsene – Regelbedarfsermittlungsgesetz vs. Der Paritätische	9
4. Bewertung der privaten Konsumausgaben bei der Regelbedarfsermittlung – Regelbedarfsermittlungsgesetz vs. Der Paritätische	12
5. Vergleich Regelbedarfsermittlung: Regelbedarfsermittlungsgesetz vs. Der Paritätische	16
6. Kinderregelbedarfe	22
7. Fazit: Gesamtergebnis und Effekte	24
Literatur	27
Anhang	28

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis:

Tabelle 1: Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG 2020)	1
Tabelle 2: Bedeutung der Regelsätze, direkte Bezüge und Leistungsempfangende	5
Tabelle 3: Alternative Berechnung des Paritätischen: Ausgaben der Ein-Personen-Haushalte nach Abteilungen (2018), in Euro	15
Tabelle 4: Regelbedarfe für Kinder auf Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetz: Der Paritätische vs. Bundesregierung	23
Tabelle A1: Ausgaben Ein-Personen-Haushalte nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020, Abteilungen in Euro (2018)	28
Abbildung 1: Regelbedarfsermittlung: Bundesregierung mit und ohne Abschläge (2018)	13
Abbildung 2: Regelbedarfsermittlung: Der Paritätische vs. Bundesregierung (2018)	17
Abbildung 3: Regelbedarfe 2021: Der Paritätische vs. Bundesregierung	17
Abbildung 4: SGB II-Leistungen und Armutsschwelle: Der Paritätische vs. Bundesregierung	25

1. Bedeutung des Regelbedarfes

Regelsätze haben eine große sozial- wie wirtschafts-politische Bedeutung. Im Jahr 2018 bezogen 7,2 Millionen Personen Leistungen der verschiedenen Systeme der Grundsicherung. Dies entspricht einem Anteil von 8,7 Prozent der Bevölkerung. Bei diesen Personen bestimmt wesentlich der Regelbedarf zusammen mit den Wohn- und Heizkosten die Höhe des grundlegenden Lebensunterhalts.

Die Bedeutung der Regelsätze reicht weit über das System der Existenzminimumleistungen hinaus. Direkte rechnerische Bezüge bestehen zum Unterhaltsrecht und zu den Grund- und Kinderfreibeträgen in der Einkommensteuer. Eine Erhöhung der Regelbedarfe führt damit über die Erhöhung der Grund- und Kinderfreibeträge auch zu einer geringeren Steuerbelastung aller steuerpflichtigen Erwerbstätigen.

Weitere Bezüge bestehen darüber hinaus – i. S. einer Orientierung an der Höhe des Existenzminimums – beim Kinderzuschlag, BAföG, Pfändungsfreigrenzen und Wohngeld. Insgesamt gesehen hat fast die gesamte deutsche Wohnbevölkerung direkt oder indirekt etwas mit dem Regelbedarf zu tun.

Obwohl die verschiedenen Systeme der Grundsicherung die existentielle Lebensgrundlage für fast ein Zehntel der Bevölkerung darstellt, sind die Ausgaben der verschiedenen politischen Ebenen vergleichsweise bescheiden. Unter den Grundsicherungssystemen ist das SGB II – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – das größte und umfassendste System. Für die etwa 5,5 Millionen Leistungsberechtigten im SGB II hat der Sozialstaat 2018 in der Summe etwa 44 Mrd. Euro ausgegeben. Diese Summe beinhaltet sowohl die Ausgaben für die Arbeitsförderung, Verwaltungskosten und Wohnkosten. Auf die Einkommensleistungen entfallen dabei lediglich 18 Mrd. Euro. Das Sozialbudget betrug 2018 insgesamt fast eine Billion Euro (995 Mrd. Euro). Bezogen auf diese gesamten sozialen Ausgaben im Land wird 2018 lediglich ein Anteil von 4,4 Prozent für die Grundsicherung für Arbeitslose ausgegeben.¹

Tabelle 2: Bedeutung der Regelsätze, direkte Bezüge und Leistungsempfangende

Direkte Bezüge	Anzahl Leistungsempfangende 2018, in Mio.
SGB II	
Erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte (ALG II)	4,00 Mio.
Nicht erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte (Sozialgeld)	1,63 Mio.
SGB XII	
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,37 Mio.
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1,08 Mio.
Asylbewerberleistungsgesetz	0,41 Mio.

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit: Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung; Statistisches Bundesamt: Sozialhilfestatistik

¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Sozialbudget 2019. Berlin. Die geschätzten Ausgaben für 2019 werden mit 43,3 Mrd. Euro beziffert.

2. Anforderungen an eine sachgerechte Regelbedarfsermittlung mit dem Statistikmodell

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 09.02.2010 das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nachdrücklich bestätigt. Das Grundrecht „sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“ (BVerfG 1 BvL 1/09, vom 9. Februar 2010, Leitsatz). Das Grundrecht umfasst „das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (...), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.“ (BVerfG 2010, Rn. 135).

Beider Aktualisierung und Konkretisierung insbesondere des soziokulturellen Existenzminimums verfügt der Gesetzgeber zwar über einen Gestaltungsspielraum. Dieser findet aber seine Grenzen in Mindeststandards, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Gestaltungsspielraum ist dabei enger, soweit es um die Bedarfe zur Deckung des physischen Existenzminimums geht, und weiter, soweit es um die notwendigen Bedarfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben geht.

In seinem Beschluss vom 23.07.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Ansprüche an die Begründung und Offenlegung von Erwägungen im Zuge der Regelbedarfsermittlung gegenüber dem Urteil vom 09.02.2010 erneuert. Das BMAS ignoriert auch 2020 verschiedene ernstzunehmende Hinweise und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts:

Verkehr: Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, „dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann“ (BVerfG 2014, Rn. 145). Dabei sieht das Bundesverfassungsgericht Ausgaben für Verkehr und Mobilität nicht nur als Bestandteil der Bedarfe zur soziokulturellen Teilhabe, sondern erkennt auch

an, dass Mobilität etwa im ländlichen Raum zentral ist, um existentielle Bedarfe zu sichern.

„Weiße Ware“ und besondere Bedarfe: Das BVerfG hat bereits in der Vergangenheit u. a. die Sorge vor „einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden“ (BVerfG 2014, Rn. 120) formuliert. Diese Sorge ist begründet, da gerade bei kostenintensiven, langlebigen Verbrauchsgütern keine am Bedarf und der Lebenswirklichkeit orientierte Bedarfsermittlung erfolgt. Der ermittelte Bedarf für eine monatliche Pauschale zur Anschaffung eines Kühlschranks wird mit 1,67 Euro veranschlagt. Dies geschieht auf der Grundlage von Ausgaben von lediglich 42 Haushalten in der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte, die dann durchschnittlich je 81,01 Euro dafür verausgabt haben. Für diese Summe sind lediglich ältere, gebrauchte und häufig überdurchschnittlich viel Energie verbrauchende Kühlschränke erhältlich. Die Rechnung dafür zahlen die leistungsberechtigten Haushalte, denn die für Energie angesetzten Ausgabenposten reichen in der Regel nicht aus.

Ganz ähnlich verhält es sich auch mit Waschmaschinen. Für diese sind nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 gerade einmal 1,60 Euro im Regelsatz enthalten. Dieser Ansatz folgt aus einer Hochrechnung aus gerade einmal 38 erfassten Haushalten mit einer entsprechenden Ausgabe. Die Durchschnittsausgaben der Referenzgruppe betragen hier 100,96 Euro. Wer einmal eine Waschmaschine gekauft hat, mag ermeszen, was für eine Art von Waschmaschine man dafür bekommt. Doch auch hier müsste man selbst dafür noch über fünf Jahre aus dem Regelsatz ansparen, um diese zu finanzieren.

Stromkosten: Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber auferlegt, dass „die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden“ (BVerfG 2014, Rn. 144) müsse. Der Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes geht von regelbedarfsrelevanten Stromausgaben in Höhe von 35,30 Euro aus. Wie bei den zurückliegenden Ermittlungsverfahren auch, wurde auch hier eine Sonderauswertung der EVS vorgenommen, bei der die Haushalte außer Betracht blieben, die mit Strom

heizen. Die durchschnittlichen Stromaushgaben beliefen sich danach auf 35,71 Euro. Die tatsächlichen Ausgaben für Strom liegen bei vielen Grundsicherungsberechtigten jedoch deutlich höher und können angesichts alter Elektrogeräte leicht 50 Euro überschreiten (vgl. etwa: Verbraucherzentrale NRW 2018).

Die Aufträge des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 wurden nach Bewertung des Paritätischen Gesamtverbands in der Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 nicht angemessen aufgegriffen. Da die Regelbedarfsermittlung 2021 weitgehend dem bisherigen Vorgehen folgt, bleiben die Handlungsaufträge auch weiterhin aktuell.

Doch es stellt sich nicht nur die Frage der verfassungsrechtlichen Einschätzung der Regelbedarfsermittlung. Aus einer fachlichen Perspektive stellt sich vor allem die Frage, ob das Verfahren der Regelbedarfsermittlung geeignet ist, um die Bedarfe von mehr als sieben Millionen Menschen realitätsnah abzubilden und Teilhabe zu ermöglichen. Diesem Anspruch wird das vorliegende Regelbedarfsermittlungsgesetz aus Sicht des Paritätischen aus den nachfolgenden Gründen nicht gerecht.

1989 erfolgte die Grundentscheidung, die damaligen Regelsätze der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nicht länger durch das bis dahin geltende Warenkorbmodell zu ermitteln. Während das Warenkorbmodell im Wesentlichen auf normativen Vorstellungen darüber beruhte, was zum notwendigen Lebensunterhalt gehören sollte, und dadurch Art, Menge, Qualität und preisliche Bewertung disponibel waren, versprach das Statistikmodell ein höheres Maß an Objektivität durch empirische Evidenz, indem es sich an den tatsächlichen Ausgaben unterer Einkommensgruppen orientiert.

Der Wechsel zum Statistikmodell mit einer Bezugnahme auf die alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes versprach eine objektiviertere und realitätsgerechtere Regelbedarfsermittlung. Diese Erwartung hat sich allerdings nicht erfüllt. Das Statistikmodell erwies sich nicht als resistent gegen manipulative Eingriffe in das Verfahren.

Ein zentrales Problem der Regelbedarfsermittlung durch die Bundesregierung liegt darin, dass die notwendigen Voraussetzungen für ein funktionsfähiges Statistikmodell nicht beachtet wurden.

- Die Einkommenslage der statistisch zu definierenden Gruppe muss so gewählt werden, dass die Verbräuche dieser Gruppe einen plausiblen Hinweis auf die Deckung des Existenzminimums geben und nicht lediglich Abbild einer Mangel-lage sind. Die soziale Lage der Referenzgruppe muss demnach auf die Geeignetheit überprüft werden. Diese Forderung ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 2010, in der es heißt: Das Ausgabenverhalten der ausgewählten Bevölkerungsgruppe müsse zu erkennen geben, *„welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind“* (BVerfG 2010, Rn. 160). Eine Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat es im Rahmen der Regelbedarfsermittlung erkennbar nicht gegeben.
- Die Referenzgruppe muss so gewählt werden, dass „Zirkelschlüsse“ vermieden werden. Es muss methodisch ausgeschlossen werden, dass sich in der Referenzgruppe Personen(-gruppen) befinden, die auf demselben oder womöglich sogar geringeren materiellen Niveau leben wie die Grundsicherungs-beziehenden. Es dürfen sich damit insbesondere keine sog. „verdeckt Arme“ in der Referenzgruppe befinden; diese sind vielmehr aus der Betrachtung auszuschließen (BVerfG 2010, Rn. 169).
- Das Statistikmodell arbeitet mit der Grundannahme, dass individuell unterschiedliche Bedarfe nur mittels statistischer Durchschnittswerte erfasst werden können; entsprechend wird den Leistungsberechtigten mit der Regelleistung ein Budget zur Verfügung gestellt, mit denen sie nach eigenen Bedürfnissen frei haushalten können: *„Dem Statistikmodell liegt bei der Bildung des regelleistungsrelevanten Verbrauchs die Überlegung zugrunde, dass der individuelle Bedarf eines Hilfebedürftigen in einzelnen Ausgabe-positionen vom durchschnittlichen Verbrauch abweichen kann, der Gesamtbetrag der Regelleistung es aber ermöglicht, einen überdurch-*

schnittlichen Bedarf in einer Position durch einen unterdurchschnittlichen Bedarf in einer anderen auszugleichen. Der Gesetzgeber muss deshalb die regelleistungsrelevanten Ausgabepositionen und -beträge so bestimmen, dass ein interner Ausgleich möglich bleibt.“ (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010, RNR 172, vgl. auch 205).

- Das Statistikmodell setzt für seine Funktionsfähigkeit voraus, dass nicht willkürlich Ausgabepositionen der Referenzgruppe herausgestrichen werden (vgl. hierzu insbesondere Becker 2011; Becker/Tobsch 2016). Nicht statthaft ist es daher, aus den Ausgabepositionen in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach dem Modell des Warenkorb eine Auswahl zu treffen und lediglich selektiv Ausgabepositionen als regelbedarfsrelevant anzuerkennen. Die Nichtberücksichtigung einzelner Ausgabepositionen aus der EVS bei der Regelbedarfsermittlung kann zwar verfassungsrechtlich unbedenklich sein. Dieses Vorgehen muss sich aber auf begründete und nachvollziehbare Einzelfälle beschränken und darf nicht dazu führen, dass durch die Summe der Streichungen die realitätsbezogene Regelbedarfsbemessung insgesamt in Frage gestellt wird. Wenn einzelne Ausgabenposten bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben, sinkt der Wert der einbezogenen Ausgaben. Damit verringert sich im Ergebnis der Regelbedarf. Das Bundesverfassungsgericht formulierte bereits 2014 für die Ermittlung 2011 erhebliche Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit an dem Gesetz. Wörtlich heißt es in dem Urteil:

„Nach den angegriffenen Regelungen sind die monatlichen Pauschalleistungen jedoch so berechnet, dass nicht etwa alle, sondern bei Alleinstehenden 132 Euro weniger und damit insgesamt lediglich 72 Prozent, bei Kindern je nach Altersstufe zwischen 69 Euro und 75 Euro weniger und damit 75 Prozent bzw. 78 Prozent der in der EVS erfassten Konsumausgaben der den unteren Einkommensgruppe zugehörigen Referenzhaushalten als existenzsichernd anerkannt werden. Zwar ist es begründbar, einzelne Verbrauchspositionen nicht als Bedarfe anzuerkennen. Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der

Gesetzgeber an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist. Verweist der Gesetzgeber auf einen internen Ausgleich zwischen den Bedarfspositionen, auf ein Ansparen oder auch auf ein Darlehen zur Deckung existenzsichernder Bedarfe, muss er jedenfalls die finanziellen Spielräume sichern, die dies tatsächlich ermöglichen“ (BVerfG 2014, Rn. 121).

Aus Sicht des Paritätischen ist – wie gezeigt werden wird – die regierungsamtliche Ermittlung der Regelbedarfe in all diesen Aspekten unzureichend.

Zudem ist es aus Perspektive des Paritätischen keineswegs legitim, dass die unterstellten gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewertung der Regelbedarfe ausschließlich zur Kürzung der Ansätze genutzt werden. Niedrige Ausgaben der Referenzgruppe sind grundsätzlich kein Beleg für einen niedrigen Bedarf, sie können insbesondere auch Ausdruck von Budgetrestriktionen sein. Aufgrund dessen läge es näher, dass in einem bedarfsorientierten Ermittlungsverfahren Anpassungen nach oben vorgenommen werden, nicht umgekehrt. Dies zeigt beispielsweise die Ernährung. Die Expertise der Paritätischen Forschungsstelle hat aufgezeigt, dass eine offiziell empfohlene gesunde Ernährungsweise mit den Mitteln der Grundsicherung nicht zu finanzieren ist (Aust 2020, S. 9-12). Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Gutachten „Politik für eine nachhaltigerer Ernährung“ (2020). Wörtlich heißt es in dem Gutachten: *„Die derzeitige Grundsicherung reicht ohne weitere Unterstützungsressourcen nicht aus, um eine gesundheitsförderliche Ernährung zu realisieren“ (a.a.O., S. 114f.) und rät der Bundesregierung daher „die Bedarfsermittlung so anzupassen, dass die Grundsicherungsleistungen eine gesundheitsförderliche Ernährung ermöglichen“ (a.a.O., S. 666).* Dieser Empfehlung ist die Bundesregierung nicht gefolgt. Methodisch ist bemerkenswert, dass in dem Bereich der Ernährung das Statistikmodell – abgesehen von der Nichtberücksichtigung von Alkohol – im Kern sachgerecht umgesetzt ist. Es gibt hier keine Kürzungen beim Berechnungsverfahren durch die Bundesregierung.

Jenseits einer sachgerechten Ermittlungsweise ist demzufolge zu prüfen, ob mit den ermittelten Leistungen im Ergebnis eine Bedarfsdeckung möglich ist – sinnvoll ist daher ein ergänzender „Bedarf-TÜV“.

3. Auswahl der Referenzgruppe für Erwachsene – Regelbedarfsermittlungsgesetz vs. Der Paritätische

a. Kritik am Vorgehen der Bundesregierung

Grundlage für die Berechnung des Erwachsenen-Regelbedarfes sind Ein-Personen-Haushalte. Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, müssen aus der Gesamtzahl die SGB II-Beziehenden und die Beziehenden von Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgeschlossen werden. Allerdings werden auch im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht alle Leistungsbeziehenden ausgeschlossen, sondern nur solche, die kein Erwerbseinkommen erzielen.

Erwerbstätige Leistungsberechtigte, sogenannte „Aufstocker“, sind vollständig in der Bezugsgruppe eingeschlossen. Damit sind auch Haushalte einbezogen, die lediglich ein marginales Erwerbseinkommen haben, so dass sich ihre soziale Lage kaum von der leistungsberechtigter Haushalte ohne Erwerbseinkommen unterscheidet.

Ebenfalls nicht herausgenommen wurden von der Bundesregierung Haushalte mit einem derart niedrigen Einkommen, dass ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen unterstellt werden kann, der aber nicht realisiert worden ist – die sogenannten „verdeckt Armen“. Bereits anlässlich der Regelbedarfsermittlung 2011 ist massiv kritisiert worden, dass ein expliziter Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2010, Rn. 169) ignoriert wurde. In der Begründung zum aktuellen Gesetzesentwurf zur Ermittlung der Regelsätze wird zwar zutreffend festgestellt, dass solche Fälle „statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen

simuliert werden können“ und die entsprechenden Daten damit eine hohe Fehleranfälligkeit zeigen. Diese Begründung kann allerdings nicht überzeugen. Eine Herausrechnung der verdeckt Armen ist empirisch möglich und verbessert das Ergebnis in jedem Fall. Ein Verzicht auf dieses Vorgehen verringert im Ergebnis die ermittelten Regelbedarfe.

Aus der um Grundsicherungsbeziehende bereinigten Gruppe aller Ein-Personen-Haushalte werden als Referenzgruppe zur Bemessung der Regelsätze (Regelbedarfe) die untersten 15 Prozent der nach ihrem Netto-Einkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte herangezogen, nicht wie es bis 2010 der Fall war, die untersten 20 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen zwar 2014 als verfassungsrechtlich nicht beanstandet, doch ist diese gravierende Veränderung weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Eine fachlich überzeugende Begründung für diese Veränderung der Berechnungsgrundlage blieb die Bundesregierung bis heute schuldig.² Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine solche Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verringerung der daraus abgeleiteten Regelsätze.

² Die Bundesregierung rechtfertigt dieses Vorgehen in dem Gesetzentwurf damit, dass bei den „Einpersonenhaushalten ... mit knapp 8 Prozent ein erheblich größerer Teil der SGB II- und SGB XII-Haushalten ausgeschlossen (wird) als bei den übrigen Haushalten.“ Die Summe aus ausgeschlossenen Haushalten und Referenzgruppe läge dann bei etwa 20 Prozent der Haushalte (BMAS 2020, S. 18).

Aus den Angaben der Bundesregierung geht schließlich nicht hervor, dass sie geprüft hat, ob die von ihr gewählte Referenzgruppe als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Regelbedarfe geeignet ist. Becker und Tobsch haben ein komplexes Prüfverfahren vorgeschlagen, mit dem die Abstände bei verschiedenen Bedarfspositionen der Referenzgruppe zur gesellschaftlichen Mitte geprüft werden (Becker/Tobsch 2016). Erst wenn die Abstände zur gesellschaftlichen Mitte ein politisch festgelegtes Maß nicht überschreiten, ist eine Referenzgruppe nach ihrem Vorschlag geeignet. Irene Becker und Verena Tobsch haben diesen Vorschlag jüngst in einem Gutachten für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch einmal erneuert (2020). Auch wenn entsprechende Prüfungen auf der Grundlage der EVS 2018 bislang fehlen, ist doch zweifelhaft, dass die von der Bundesregierung definierte Referenzgruppe die zentrale Bedingung für eine Anwendung des Statistikmodells erfüllt. Die Einkommenssituation der Referenzgruppe ist so prekär, dass kaum Rückschlüsse auf ein angemessenes menschenwürdiges Existenzminimum zulässig sind. Die Einkommensobergrenze der Referenzgruppe der untersten 15 Prozent der Haushalte liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamts bei 1.086 Euro. Dies ist das höchste Einkommen der Haushalte in dieser Gruppe; das durchschnittliche Einkommen wird weder vom Statistischen Bundesamt noch von der Bundesregierung ausgewiesen.³ Die Armutsschwelle lag 2018 nach den Angaben des Statistischen Bundesamts bei 1.035 Euro. Es ist somit davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der Haushalte in der Referenzgruppe ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle hatte. Angesichts dieses Befundes dürfte die Aussage von Irene Becker auch 2018 weiter zutreffen, dass „die Ausgaben der Referenzgruppe (weniger) das soziokulturelle Existenzminimum als vielmehr Mangellagen spiegeln“ (Becker 2016, S. 13).

³ Nach Angaben von Irene Becker (2016) lag das durchschnittliche Einkommen der Referenzgruppe in der EVS 2013 mit 764 Euro fast zweihundert Euro unterhalb des Grenzwerts (951 Euro).

b. Vorgehen des Paritätischen zur Bestimmung der Referenzgruppe

Der Paritätische hält aus den darlegten Gründen die Referenzgruppe, die der Ermittlung der Regelbedarfe durch die Bundesregierung zugrunde liegt, für eine sachgerechte Ermittlung der Regelbedarfe für ungeeignet.

Die weiteren Berechnungen des Paritätischen basieren stattdessen auf einer Sonderauswertung der EVS-Daten 2018 durch das Statistische Bundesamt, die von der Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag in Auftrag gegeben wurde.

Die Sonderauswertung berücksichtigt die Kritikpunkte durch die Setzung folgender Parameter:

- „Verdeckt Arme“ werden aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Dazu wurde ein Mindesteinkommen für die Haushalte definiert. Das Mindesteinkommen ergibt sich in typisierender Weise aus der Summe aus dem bundesweit einheitlichen Regelbedarf und den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Für 2018 wurde dieses Mindesteinkommen von der Fraktion Die Linke mit 769,84 Euro angesetzt. Bei Ein-Personen-Haushalten mit einem Einkommen unterhalb dieser Schwelle darf angenommen werden, dass sie Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen haben und/oder auf einem ähnlichen Niveau leben müssen wie Grundsicherungsbeziehende. Diese Haushalte werden deshalb aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen.
- Die Sonderauswertung schließt des Weiteren Haushalte mit einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Solarstrom bis zu 100 Euro aus der Grundgesamtheit aus. Der Freibetrag von 100 Euro auf Erwerbseinkommen begründet sich als pauschale Abgeltung der zusätzlichen Kosten einer Beschäftigung (etwa: zusätzliche Aufwendungen für Mobilität und Kleidung). Im Ergebnis leben Haushalte mit einem Erwerbseinkommen bis zu 100 Euro auf demselben Niveau wie andere Leistungsbeziehende. Es ist daher sachgerecht auch

diese Gruppe auszuschließen, um Zirkelschlüsse zu vermeiden.

- Nach Ausschluss der genannten Gruppen bezieht sich die Sonderauswertung auf die untersten 20 Prozent der nach dem Einkommen geschichteten Haushalte. Damit wird die – mutmaßlich aus Gründen der gezielten Kleinrechnung der Regelbedarfe vorgenommene – Veränderung der Bezugsgruppe aus 2010 korrigiert und wie zuvor wieder die untersten 20 Prozent der Haushalte zugrunde gelegt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kann davon ausgegangen werden, dass diese Referenzgruppe geeignet – zumindest: im Vergleich geeigneter – ist, um ein sachgerechtes Ergebnis zu ermitteln. Dies zeigt ein Blick auf die Einkommenssituation der neu festgelegten Referenzgruppe. Der Grenzwert der Haushaltsnettoeinkommen liegt bei dieser Gruppe bei 1.280,33 Euro, d.h. der einkommensstärkste Haushalt, der noch zu den untersten 20 Prozent der Haushalte gehört, verfügt über ein Nettoeinkommen von 1.280 Euro. Bei der von der Bundesregierung festgelegten Gruppe lag dieser Grenzwert bei lediglich 1.086 Euro – selbst der einkommensstärkste Haushalt in dieser statistischen Gruppe lag damit nur etwa 50 Euro oberhalb der Armutsschwelle. In der Sonderauswertung für die Fraktion Die Linke werden zudem die Mittelwerte der Haushaltseinkommen ausgewiesen: das durchschnittliche Einkommen lag demnach bei 1.047 Euro, der Median bei 1.050 Euro. Die durchschnittlichen Einkommen der neu definierten Referenzgruppe liegen damit knapp oberhalb der Armutsschwelle nach dem Mikrozensus. Zumindest im Durchschnitt sind diese Haushalte damit nicht einkommensarm.

Der private Konsum liegt bei der neu definierten Referenzgruppe in der Summe bei 1.083 Euro – und damit in der globalen Betrachtung um etwa einhundert Euro höher als die Konsumausgaben der ärmeren Referenzgruppe der Bundesregierung. Bereits an dieser Diskrepanz von 100 Euro in Bezug auf die Konsumausgaben ist zu erkennen, dass die Definition der Referenzgruppe einen durchschlagenden Effekt auf die Höhe der ermittelten Regelbedarfe hat.

4. Bewertung der privaten Konsumausgaben bei der Regelbedarfsermittlung – Regelbedarfsermittlungsgesetz vs. Der Paritätische

a. Kritik am Vorgehen der Bundesregierung

Das Vorgehen der letzten Bundesregierung entspricht weitgehend der Regelbedarfsermittlung seit 2011. Positiv zu vermerken ist, dass in dem Gesetzentwurf eine Erweiterung bei den anzuerkennenden Verbrauchsausgaben vorgenommen wurde: bei den Kommunikationsausgaben werden nunmehr auch die für die Nutzung von Mobilfunk (Handy-Nutzung) anfallenden Ausgaben berücksichtigt. Der Entwurf erkennt damit an, dass die Nutzung von Handys heute Bestandteil des Alltags ist und damit gesellschaftliche Realität darstellt.

Die Kritiken an der Vorgehensweise behalten ansonsten unverändert ihre politische Bedeutung. Die kritische Bewertung des Bundesverfassungsgerichts aus 2014 ist bereits zitiert worden. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers endet, wenn die Regelbedarfsermittlung derart restriktiv erfolgt, dass ein interner Budgetausgleich und ein Mindestmaß an sozialen Teilhabemöglichkeiten nicht mehr möglich erscheinen.

Selbst wenn einzelne normative Wertungen des Gesetzgebers innerhalb der verfassungsrechtlich gegebenen Gestaltungsräume liegen, kann eine Vielzahl von Kürzungen zu einem evident unzureichenden Gesamtbedarf führen. Die Abbildung 1 und die angehangene Tabelle A 1 zeigen in einer Übersicht, in welchen Bereichen in welchem Umfang Verbrauchsausgaben von der Bundesregierung als regelbedarfsrelevant eingestuft werden. In der Summe werden etwa 160 Euro der Konsumausgaben nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Damit steigt die Summe der nicht als Regelbedarf anerkannten Verbräuche gegenüber dem Urteilsspruch des BVerfG aus 2014 – hier wurden bei Alleinstehenden 132 Euro genannt – sogar noch an. Lediglich 73 Prozent der Ausgaben werden als regelbedarfsrelevant erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2014 gefordert, dass bei Kürzungen in diesem Umfang der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen müsse, um eine verfassungswidrige Unterdeckung der Bedarfe zu vermeiden und einen internen Ausgleich weiterhin zu ermöglichen. Drei Wege hat das Gericht hierfür gewiesen: Erhöhung der pau-

schalen Leistung, Erweiterung von zusätzlichen Sonderbedarfen und/oder kostenfreie Dienstleistungen. Der Gesetzgeber ist dieser Aufforderung bislang nicht gefolgt, obwohl die Abschlüsse sich auf einem vergleichbaren Niveau wie 2011 bewegen.

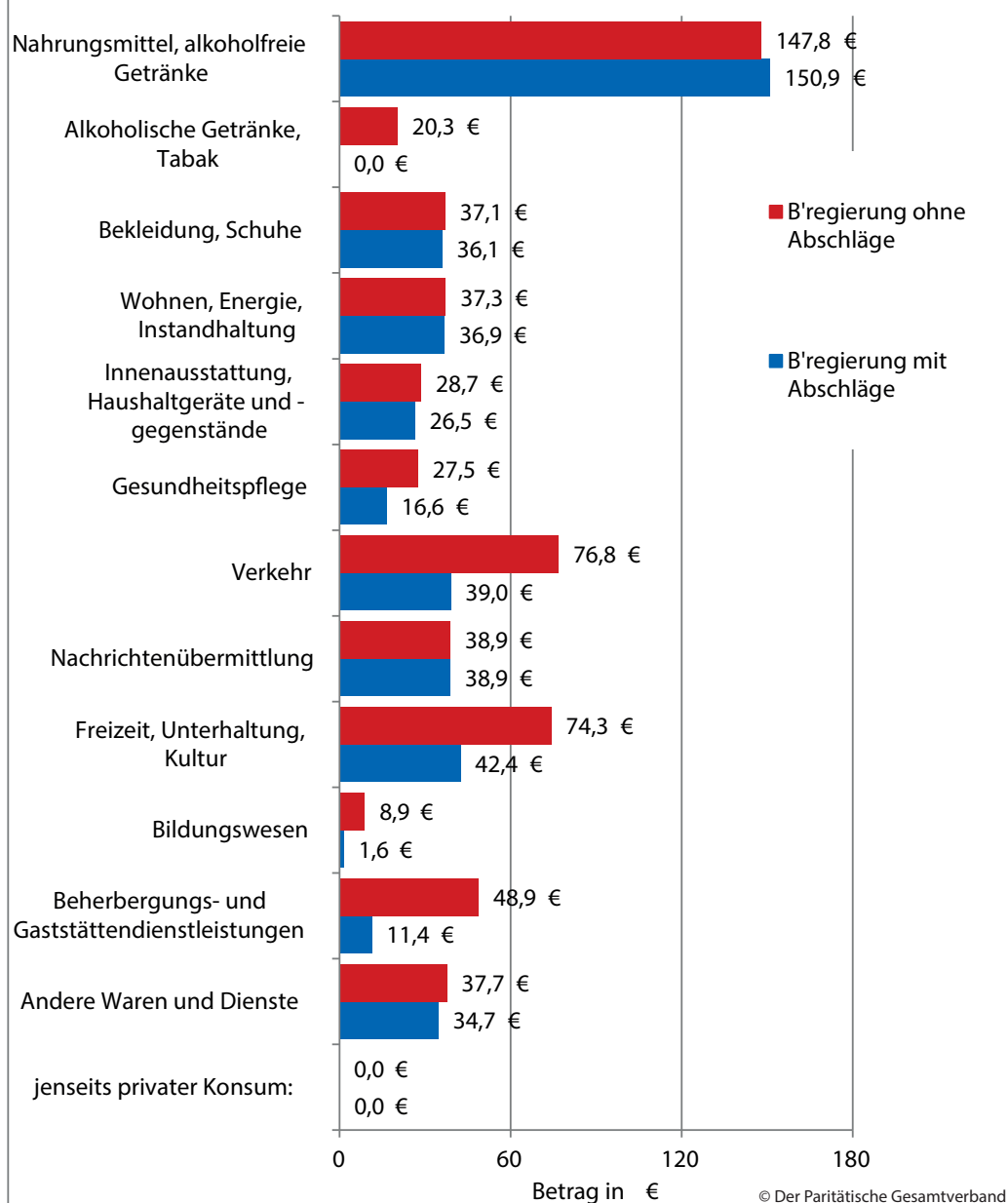
Betrachtet man die einzelnen Abteilungen im Überblick, so zeigt sich, dass die wesentlichen Kürzungen in vier Ausgabenpositionen zu finden sind (in Klammern: Differenz von Ausgaben der Referenzgruppe zu als regelbedarfsrelevante anerkannte Ausgaben durch das RBEG, vgl. Tabelle A1 im Anhang)

- Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Kürzung um 43,41 Euro);
- Verkehr (Kürzung um 37,80 Euro)
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Kürzung um 37,49 Euro) und
- Alkohol und Tabak (Komplette Streichung von 20,32 Euro; zur „Kompensation“ Anerkennung 3,13 Euro als Warenwert der Flüssigkeit; der Abteilung „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ zugeordnet).

Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, warum Ausgaben der Referenzgruppe für notwendige Versicherungen durch die Bundesregierung nicht ebenfalls als regelbedarfsrelevante Ausgaben gewertet werden. Dies umfasst sowohl Ausgaben für eine Kfz-Versicherung, eine private Haftpflichtversicherung sowie eine Hausratsversicherung. Diese Ausgaben summieren sich nach den Angaben des Statistischen Bundesamts auf 16,79 Euro.

Durch die Neuermittlung der Regelbedarfe werden die Leistungen für die Grundsicherungsbeziehenden nur geringfügig erhöht. Die Anpassung übersteigt kaum die Preissteigerung.

**Abb. 1: Regelbedarfsermittlung:
Bundesregierung mit und ohne Abschläge (2018)**



Datenquelle:

- Datenquelle: BMAS (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

Anmerkungen:

- Bei der Rubrik "B'regierung ohne Abschläge" wurden die Kosten der Unterkunft (KdU) abgezogen, sowie GEZ. Stromkosten sind enthalten

- Beim Vorschlag des Paritätischen sind aus der Berechnung im Gegensatz zu den Zahlen der Bundesregierung "weiße Ware" nicht enthalten und ebenso sind Stromkosten nicht berücksichtigt, da beide Kostenpunkte pauschal erstattet werden sollen.

- Bei der Abteilung "Andere Waren und Dienste" hat die Bundesregierung den Ausgabenposten "Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u.ä." aus dem Bereich des nicht privaten Konsums in Höhe von 4,58 € übernommen. In der vorliegenden Tabelle ist dieser Ausgabenpunkt ebenfalls unter "Andere Waren und Dienste" enthalten, obwohl dieser dort nicht erfasst wird. Beim Paritätischen wird diese Ausgabe unter "jenseits privater Konsum" geführt, sowie auch in der ausgewiesenen Statistik.

b. Alternative Berechnung des Paritätischen

Der Paritätische geht in seiner alternativen Ermittlung des Regelbedarfs von dem Grundsatz des „reinen“ Statistikmodells aus und bewertet im Wesentlichen alle Ausgaben der Referenzgruppe als regelbedarfsrelevant. Ausnahmen betreffen lediglich Ausgabepositionen, die bei Grundsicherungsbeziehenden nicht anfallen und/oder anderweitig gedeckt werden (wie etwa GEZ, Kosten der Unterkunft und Heizung).

Zusätzlich spricht sich der Paritätische für eine Ausgliederung der Ausgabeposten für Haushaltsenergie (Strom) und langlebige Konsumgüter („Weiße Ware“) aus dem Regelbedarf aus, da diese Ausgaben nicht sachgerecht pauschaliert werden können. Stromkosten sollen als zusätzlicher Bedarf in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen werden. Die Weiße Ware ist im Bedarfsfall als zusätzlicher Sonderbedarf zu übernehmen. Der Regelbedarf wird um die entsprechenden Summen reduziert, sofern eine anderweitige vollständige Bedarfsdeckung gesichert ist.

Jenseits der privaten Konsumausgaben hält der Paritätische Versicherungen für notwendig. Da der Besitz eines Kfz gesellschaftlich üblicher Standard ist und auch für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung weder verboten noch komplette Ausnahme ist, ist die Anerkennung der Ausgaben für eine verpflichtende Versicherung folgerichtig. Ebenso sollte auch im Grundsicherungsbezug nicht auf eine private Haftpflicht- oder Hausratsversicherung verzichtet werden müssen.

Für 2018 ergibt sich aus dem skizzierten Vorgehen ein Regelbedarf von 628 Euro für eine*n alleinstehende*n Erwachsene*n. Der so ermittelte Regelbedarf wird in einem weiteren Schritt nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen auf 2021 fortgeschrieben.⁴

Im Ergebnis ermittelt der Paritätische damit einen angemessenen Regelbedarf für eine*n alleinlebende*n Erwachsene*n für 2021 von 644 Euro.

⁴ Die Anpassung auf 2020 erfolgt nach den Regeln des Referentenentwurfs mit einer Erhöhung um 0,93 Prozent. Die auf der Homepage des BMAS verkündete Anpassung auf 2021 entspricht einer Steigerung von 1,59 Prozent. Diese Werte wurden auch hier zugrunde gelegt

**Tabelle 3: Alternative Berechnung des Paritätischen:
Ausgaben der Ein-Personen-Haushalte nach Abteilungen (2018), in Euro**

	tatsächliche Ausgaben	regelbedarfsrelevant	Begründung
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	157,29 €	157,29 €	
Alkoholische Getränke, Tabak	21,58 €	21,58 €	
Bekleidung, Schuhe	40,72 €	40,72 €	
Wohnen, Energie, Instandhaltung	466,15 €	1,88 €	ohne Kosten der Unterkunft und Stromkosten
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	35,57 €	29,93 €	ohne weiße Ware
Gesundheitspflege	30,22 €	30,22 €	
Verkehr	88,92 €	88,92 €	
Nachrichtenübermittlung	41,20 €	41,20 €	
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	99,70 €	86,69 €	ohne GEZ
Bildungswesen	7,04 €	7,04 €	
Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	51,34 €	51,34 €	
Andere Waren und Dienste	43,24 €	43,24 €	
<i>jenseits privater Konsum:</i>			
<i>Mitgliedsbeiträge</i>	5,26 €	5,26 €	
<i>Geldspenden</i>	1,69 €	1,69 €	
<i>Gerichtskosten</i>	0,50 €	0,50 €	
<i>Versicherungen (private Haftpflicht, KfZ, Hausrat)</i>	20,75 €	20,75 €	
Summe Regelbedarf 2018		628,3 €	
gerundet		628,0 €	
Summe Regelbedarf 2021		644,2 €	
gerundet		644,0 €	

Datenquelle: Sonderauswertung der EVS (Statistisches Bundesamt), eigene Berechnungen

5. Vergleich Regelbedarfsermittlung: Regelbedarfsermittlungsgesetz vs. Der Paritätische

In der Abbildung 2 wird die Regelbedarfsermittlung nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz mit dem Vorschlag des Paritätischen verglichen. In der Summe muss der Regelbedarf nach der Darlegung des Paritätischen um etwa 198 Euro angehoben werden. Die größten Unterschiede zeigen sich in den für die soziale Teilhabe relevanten Bereichen (Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sowie Verkehr) und der methodischen wie normativen Bewertung der Ausgaben für Alkohol und Tabak. Bereits die Unterschiede in diesen Bereichen ergeben eine Summe von über 100 Euro.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Bewertungen von BMAS und Paritätischem in den einzelnen Abteilungen kurz erläutert.⁵

Abteilung 01/02: Nahrungsmittel/ alkoholfreie Getränke/ alkoholische Getränke, Tabakwaren

Der Titel der Abteilung aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe täuscht: Im RBEG-E 2021 werden die Ausgaben für Tabak und alkoholische Getränke nicht anerkannt. Das ist ein Beispiel dafür, dass die Vorgaben des Statistikmodells nicht umgesetzt, sondern durch Wertungen durchbrochen werden.

Der Anteil an alkoholischen Getränken an den Ausgaben, der nicht auf Spirituosen entfällt, wird stattdessen in eine äquivalente Menge Mineralwasser umgerechnet („Substitution“). Berechnungsgrundlage sind dabei alle Einpersonenhaushalte, einschließlich derer, in denen keinerlei Alkohol konsumiert wird. Nach Überzeugung des Paritätischen sind diese Kürzungen unsachgemäß. Mit dem gewählten Umrechnungsverfahren der durchschnittlichen Ausgaben für alkoholische Getränke in Mineralwasser werden auch die Bedarfe

für Haushalte reduziert, in denen keine Mittel für Alkohol verausgabt werden. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten, individuell Ausgleichs zwischen verschiedenen Bedarfspositionen vorzunehmen, weiter verringert. Auf dieser Ausgleichsmöglichkeit beruht jedoch das Statistikmodell der Regelbedarfsermittlung.

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

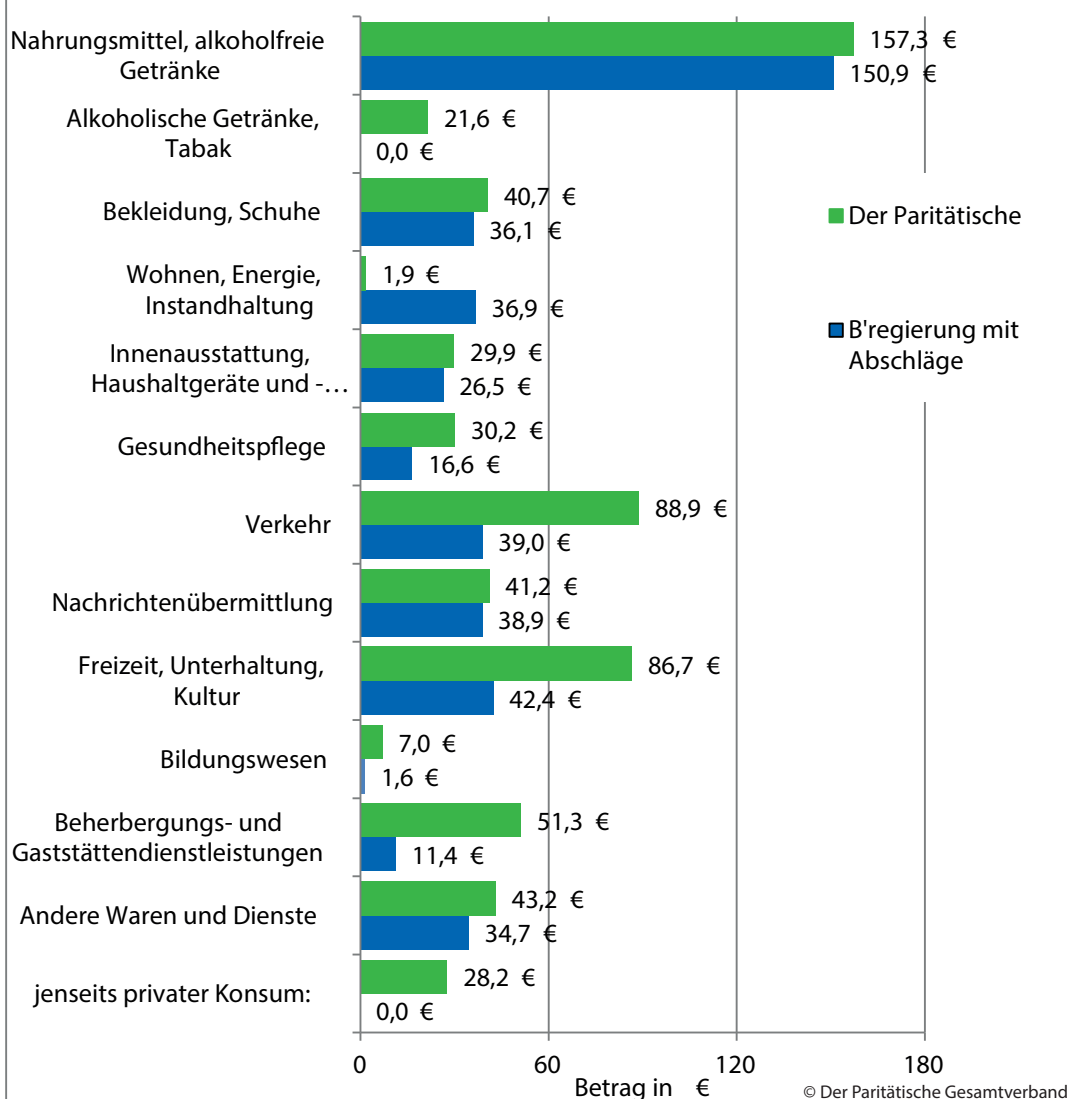
Im Gegensatz zum RBEG-E 2021, das Ausgaben für chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung nicht anerkennt, sind die Ausgaben der Referenzgruppe nach Überzeugung des Paritätischen voll anzuerkennen. Im Entwurf werden etwa die in der Stichprobe nachgewiesenen Kosten für „Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung“ in Höhe von 0,52 Euro nicht anerkannt. An anderen Stellen finden sich deutlich niedrigere Ansätze als in der zurückliegenden Stichprobe, etwa 0,23 Euro statt zuvor 1,48 Euro bei den Ausgaben für „Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung“. Aufgrund der kleinen Zahl von in dem Fall nur 60 nachrichtlich erfassten Haushalten ist das kaum möglich. Hier zeigt sich einmal mehr das grundsätzliche Problem, dass mit der Verkleinerung der Referenzgruppe auch die Möglichkeiten zur statistisch zuverlässigen Ableitung der Regelbedarfe verringert wurden.

Abteilung 04: Wohnen, Energie und Wohnungs- instandhaltung

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Ohne Strom geht in den betreffenden Haushalten nicht nur das Licht aus, elementare Verrichtungen wie Kochen und Warmwasserzubereitung sind nicht mehr möglich. Die hohe Zahl von Stromabschaltungen – 2018 waren es fast 300.000 bei 4,9 Mio. Sperrandrohungen (Bundesnetzagentur 2019, S. 30) – zeigt, dass wir es hier mit einem massiven Problem zu tun haben. Die Stromkosten sind für Verbraucher*innen in Deutschland in den letzten Jahren angestiegen, bei

⁵ Eine vollständige Übersicht über die Ausgaben, die die Regierung nicht als regelbedarfsrelevant anerkennt und bei der Berechnung außen lässt, findet sich im Regierungsentwurf nicht. Diese Übersicht müssen sich Interessierte aus verschiedenen Quellen zusammensuchen. Vgl. hierzu die Aufstellung im Anhang und die ausführliche Auflistung der Diakonie (Michael David): https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/20-8-13_Berechnung_Fehlbetraege_Regelsatz_Diakonie.pdf

**Abb. 2: Regelbedarfsermittlung:
Der Paritätische vs. Bundesregierung (2018)**



Datenquelle:

- Datenquelle: BMAS (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Sonderauswertung der EVS (Statistisches Bundesamt), eigene Berechnungen

Anmerkungen:

- Beim Vorschlag des Paritätischen sind aus der Berechnung im Gegensatz zu den Zahlen der Bundesregierung "weiße Ware" nicht enthalten und ebenso sind Stromkosten nicht berücksichtigt, da beide Kostenpunkte pauschal erstattet werden sollen.
- Bei der Abteilung "Andere Waren und Dienste" hat die Bundesregierung den Ausgabenposten "Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u.ä." aus dem Bereich des nicht privaten Konsums in Höhe von 4.58 € übernommen. In der vorliegenden Tabelle ist dieser Ausgabenpunkt ebenfalls unter "Andere Waren und Dienste" enthalten, obwohl dieser dort nicht erfasst wird. Beim Paritätischen wird diese Ausgabe unter "jenseits privater Konsum" geführt, sowie auch in der ausgewiesenen Statistik.

Privathaushalten seit der Jahrtausendwende durchschnittlich von 13,94 auf 30,43 Cent pro Kilowattstunde in 2019 gestiegen. Dieser hat sich damit mehr als verdoppelt. Eine solche Entwicklung belastet insbesondere Haushalte im Leistungsbezug. Wesentliche Einsparungen oder Umschichtungen im Verbrauchsverhalten sind für Grundsicherungs-Haushalte kaum möglich, ein gewisser Stromverbrauch ist unumgänglich und nicht weiter zu reduzieren. Studien belegen darüber hinaus vielfach, dass einkommensschwache Haushalte im Durchschnitt weniger Energie verbrauchen als besser verdienende Haushalte. Stromsparende Geräte führen zu Einsparungen, sind jedoch teurer als die üblichen Geräte und oftmals nicht erschwinglich.

Der in den Hartz IV-Regelsatzberechnungen des BMAS enthaltene Anteil für Strom reicht nicht aus, um die durchschnittlichen Kosten zu decken.⁶ Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gibt die durchschnittlichen Stromkosten eines Einpersonenhaushaltes mit 52,61 Euro an (Verbraucherzentrale NRW 2018, S. 2). In dem Gesetzentwurf werden demgegenüber mit einer Sonderauswertung lediglich 35,30 Euro pro Monat veranschlagt.

Zudem ist grundsätzlich zu bezweifeln, ob Strombedarfe pauschalierbar sind und ob die EVS eine geeignete Grundlage für die Ermittlung von Strombedarfen ist (vgl. die Problemanzeige des Deutschen Vereins 2019). Die Bedarfe für Stromkosten schwanken nicht nur zwischen den verschiedenen Haushalten, sondern auch regional und in Abhängigkeit von der Isolierung der Wohnungen und der Energieeffizienz der Geräte erheblich. Viele Berechtigte leben in schlecht isolierten Wohnungen, sind zum Teil auf zusätzliche elektrische Heizkörper angewiesen oder benötigen elektrische Warmwasserbereiter, um etwa das Badewasser für Kleinkinder zu erwärmen. Energieeffiziente Geräte sind für Betroffene häufig kaum finanzierbar und rentieren sich vielfach nicht in der angemessenen Zeit.

⁶ Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen: Deutscher Verein (2019): Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven. Berlin. Und jüngst: Verivox (2020)

Um bei Beziehenden von Grundsicherungsleistungen eine dauerhafte Versorgung mit Haushaltsstrom sicherzustellen, spricht sich der Paritätische daher dafür aus, dass die Stromkosten eines Haushalts im Grundsicherungsbezug, wie die Wohn- und Heizkosten, in voller Höhe übernommen werden und künftig nicht mehr mit den Regelbedarfen pauschaliert werden.

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände

Mehr noch als in anderen Bereichen bewegt sich das BMAS mit seinem Entwurf eines RBEG 2021 in einer statistischen „terra incognita“. Die Angaben aus dem Entwurf suggerieren hier, wie an anderen Stellen des RBEG, eine scheinbare Objektivität, obwohl die den Berechnungen zugrunde liegenden Fallzahlen häufig derart niedrig sind, dass sich eine Ableitung von Bedarfen methodisch verbietet. Ein Beispiel dafür sind die Ausgaben der Referenzgruppe für Kühlschränke, Gefrierschränke und Gefriertruhen. Von insgesamt 2.311 in der Referenzgruppe erfassten Einpersonenhaushalte der untersten 15 Prozent der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, hatten lediglich 42 Haushalte entsprechende Ausgaben. Diese hatten einen Wert von durchschnittlich 81,01 Euro. Diese schmale statistische Grundlage der Ausgaben von nur 42 Haushalten wird mit ihrer Berücksichtigung in der Regelbedarfsermittlung zum Maßstab der entsprechenden Bedarfe aller Leistungsbeziehenden. Dabei berücksichtigt der RBEG-E 2021 monatlich 1,67 Euro als Anteil am Regelbedarf. Bei anderen Ausgabenposten liegt die Fallzahl sogar noch niedriger, so dass keine Beträge ausgewiesen werden.

Der Paritätische bewertet Ausgaben für die sog. „Weiße Ware“ als nicht pauschalierbar und fordert, dass entsprechende Ausgaben für den Ersatz von Waschmaschinen, Kühlschränken oder anderen größeren Haushaltsgeräte im Bedarfsfall als Zuschuss finanziert werden. Bei der Regelbedarfsermittlung des Paritätischen werden daher die Ausgaben für Waschmaschinen und Kühlschränke nicht berücksichtigt.

Abteilung 06: Gesundheitspflege

Das BMAS übernimmt auch in der Abteilung 06 in nicht nachvollziehbarer Weise Ausgabenpositionen der Referenzgruppe nicht in den anerkannten Bedarf. Von den 27,54 Euro Ausgaben der Referenzgruppe werden nur 16,60 Euro als regelbedarfsrelevant anerkannt. Bei den hier in Rede stehenden Leistungen handelt es sich um solche Leistungen, die häufig nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen zählen. Das heißt allerdings nicht, dass die Ausgaben nicht einen medizinischen Wert haben, und es ist vor allem nicht gerechtfertigt, Kürzungen in diesem Umfang vorzunehmen.

Leistungen wie etwa eine gelegentliche Inanspruchnahme einer Zahnreinigung sind aus Sicht der Paritätischen Beiträge zum soziokulturellen Existenzminimum und als solche zu übernehmen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert grundsätzlich kostenfreie Verhütungsmittel für Menschen ohne oder mit geringem Einkommen. Ansonsten ist es weiterhin Realität, dass Menschen auf günstige, weniger sichere oder weniger gut verträgliche Verhütungsmittel zurückgreifen oder ganz auf Verhütung oder Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten verzichten. So reichen beispielsweise die ohnehin deutlich zu gering bemessenen Ausgaben im Regelsatz zur Gesundheitspflege in Höhe von monatlich geplant 16,60 Euro zur Finanzierung von Verhütungsmitteln meistens nicht aus. Zudem können höhere (häufig einmalig zu zahlende) Beträge, die für eine langfristige Verhütung (wie bspw. Hormon- oder Kupferspirale, Sterilisation) aufgewendet werden müssen, nicht angespart werden. Dies stellt nicht nur einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, sondern kann auch eine Gefahr für die Gesundheit bedeuten, wenn einkommensschwache Menschen nicht auf das passende, sondern auf das günstigste Verhütungsmittel verwiesen werden. Eine solche Einschränkung der Wahlfreiheit lehnt der Paritätische entschieden ab.

Abteilung 07: Verkehr

Wie bereits in der Vergangenheit, werden keine Ausgaben für den Kauf oder die Nutzung von PKW oder Motorrad anerkannt. Zumindest für die Nutzung eines Motorrads oder PKW wäre jedoch ein Bedarf zu berücksichtigen gewesen, denn die Vermögensfreigrenzen lassen den Besitz und Weiterbetrieb eines Fahrzeugs im angemessenen Rahmen zu. In vielen Regionen des ländlichen Raums ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne eigenen PKW nahezu unmöglich, weshalb der Verweis im RBEG-E auf die Möglichkeit, notwendige Fahrtkosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen, unzulänglich ist. Dass gerade im strukturschwachen ländlichen Raum ein Fahrzeug notwendig sein kann, schon um am sozialen Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben, bleibt völlig außer Betracht. Betroffenen wird hier nicht einmal ein Bedarf zuerkannt, das eigene Auto weiter zu nutzen oder etwa sich ein Fahrzeug über Familienangehörige, Freunde oder durch Nutzung von Car-Sharing auszuleihen.

In der Begründung wird stattdessen von der Nutzung von Fahrrädern sowie des öffentlichen Personennahverkehrs ausgegangen, ohne dass der Entwurf indes regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für den Kauf von Fahrrädern beziffert.

Abteilung 08: Post- und Telekommunikation

Im RBEG-2021 werden die Bedarfe vollständig anerkannt. Eine positive Neuerung ist, dass – obgleich erst 28 Jahre nach Einführung des Mobilfunks in Deutschland – auch ein Mobiltelefon als Grundbedarf anerkannt wird und insofern neuerdings Gebühren für Mobilfunkverträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen) oder Prepaid-Karten entsprechend der ermittelten Verbrauchsausgaben berücksichtigt werden. Die auf Basis der EVS 2018 ermittelten Verbrauchsausgaben dürften jedoch hinter den aktuellen, unter den Bedingungen der Corona-Pandemie steigenden Ausgaben für digitale Kommunikation zurückbleiben.

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die in der Abteilung 09 zusammengefassten Bedarfe werden aus Sicht des BMAS überwiegend nicht als Grundbedarfe eingestuft, entsprechend wird im RBEG-E 2021 nur ein kleiner Teil der Ausgaben der Referenzgruppe als regelbedarfsrelevant anerkannt, 42,44 von 85,85 Ausgaben der Referenzgruppe. Nicht als regelsatzrelevant anerkannt sind etwa Ausgaben für Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Haustiere und Veterinärdienstleistungen, Ausgaben für den Garten, Kameras, Dienstleistungen von Fotolaboren, Campingartikel und Reisen.

Diese Bewertungen teilt der Paritätische nicht. Es gehört vielmehr zum soziokulturellen Existenzminimum, zu ausgewählten Anlässen, etwa Familienfeiern, eine Blume verschenken zu können oder Erinnerungsfotos aufzunehmen. Die Pflege eines eigenen Gartengrundstücks muss ebenso möglich sein wie Erholungsausflüge in die freie Natur oder eine Campingübernachtung. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, dass Leistungsberechtigte – von denen ein großer Teil ohnehin erwerbstätig ist und die Leistungen ergänzend zum eigenen Einkommen bezieht oder alleinerziehend ist – keine Möglichkeit haben sollen, auch einmal eine Urlaubsreise zu unternehmen. Mit den in der Referenzgruppe darauf verwandten Ausgaben von 12,44 Euro im monatlichen Durchschnitt lassen sich ohnehin im Wortsinne keine großen Sprünge machen. Aus Sicht der Paritätischen sind die entsprechenden Ausgaben vollständig als regelbedarfsrelevant anzuerkennen. Wie stark kleingerechnet die Regelbedarfe an vielen Positionen sind, wird exemplarisch daran deutlich, dass die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ bei 6- bis unter 18-Jährigen mit Verweis auf das Schulbedarfspaket unberücksichtigt bleibt.

Abteilung 10: Bildungswesen

Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen) werden vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt bezogen. Die Bildungs- und Teilhabebedarfe sind insgesamt weiterhin unzureichend berücksichtigt. Der Paritätische hat seine grundsätzliche Kritik und Vorschläge dazu an anderer Stelle ausführlich ausgeführt (vgl. www.kinder-verdienen-mehr.de).

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststätten- dienstleistungen

Auch bei den Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen zeigt sich, dass das RBEG-E 2021 nicht von dem Anspruch geprägt ist, soziokulturelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen, sondern die bloße Sicherung der physischen Existenz in den Vordergrund zu rücken. Von 28,85 Euro Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe werden lediglich 11,36 Euro anerkannt. Wörtlich heißt es auf Seite 32 des Entwurfs zur Begründung: „Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung (...) nicht zum physischen Existenzminimum zählt.“ Das ist richtig. Sie zählt jedoch zum soziokulturellen Existenzminimum. Die dem RBEG-E 2021 zugrundeliegenden Annahmen sind auch in diesem Bereich fern von der Lebenswirklichkeit der Menschen. Soziokulturelle Teilhabe findet typischerweise in der Gemeinschaft statt, nicht allein in den eigenen vier Wänden. Es erscheint deshalb geradezu abstrus, dass im Entwurf nicht die Ausgaben für etwa eine Tasse Kaffee anerkannt werden, sondern lediglich der Warenwert der konsumierten Tasse Kaffee – um im Beispiel zu bleiben: also Kaffeepulver, Wasser und anteilig die Kosten für einen Kaffeefilter.

Das Ergebnis derartiger Maßnahmen zur Reduktion der Regelleistungen ist, dass sich Leistungsberechtigte aus ihren sozialen Zusammenhängen zurückziehen und aus Mangel und Scham darauf verzichten, soziale Kontakte zu pflegen. Auch soziales oder politisches Engagement verliert seine sozial-integrative Funktion, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, im Anschluss beispielsweise an den vorbereiteten Seniorennachmittag mit den anderen Teilnehmer*innen ins Café zu gehen. Das gilt auch für im Einzelfall notwendige Übernachtungskosten bei Familienbesuchen. Das BMAS geht hierbei von privaten und kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten aus. Da aber zu den Familienangehörigen eben auch Leistungsberechtigte zählen können, die mit eingeschränkten Mitteln auf eng begrenztem Raum haushalten müssen, ist auch diese Annahme lebensfremd.

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

In der Abteilung 12 bestehen in der Summe nur geringfügige Unterschiede, hinter denen allerdings grundsätzlich andere Wertungen stehen. Im RBEG-E 2021 werden Schmuck und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht als regelbedarfsrelevant eingestuft. Hier handelt es sich jedoch um Bagatellbeträge, die den Betroffenen ein Mindestmaß an Ausdrucksmöglichkeiten individueller Präferenzen gewähren sollen.

Aus Sicht des Paritätischen ist es unbillig, Leistungsberechtigten diese Möglichkeit zu verweigern, indem es als nicht teilhaberelevant eingestuft wird.

In Regelbedarfsstufe 1 sieht das Regelbedarfsermittlungsgesetz einen Betrag von 0,25 € monatlich für „sonstige Dienstleistungen“ vor (Position 80 in Abteilung 12). Hierhinter verbirgt sich der monatliche Bedarf für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises (alle zehn Jahre). Dieser Betrag wird dem besonderen Bedarf ausländischer Staatsangehöriger offensichtlich nicht ansatzweise gerecht: Sie unterliegen der Passpflicht, ansonsten drohen nicht nur ausländerrechtliche, sondern unter Umständen sogar strafrechtliche Folgen. Die Kosten für einen ausländischen Reisepass

liegen jedoch regelmäßig um ein Vielfaches höher. Diese Bedarfe finden sich im festgelegten Regelbedarf in keiner Form wieder. Verschärft hat sich diese Problematik seit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das festgestellt hat, dass die Kosten für einen ausländischen Reisepass dem Grunde nach in Position 80 der Abteilung 12 enthalten sind und daher keine zusätzlichen Leistungen erbracht werden dürfen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass der spezielle Bedarf ausländischer Staatsangehöriger an dieser Stelle gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Der Paritätische regt daher eine realitätsgerechte Berücksichtigung des Bedarfs für die Beschaffung oder Verlängerung ausländischer Reisepässe oder Identitätspapiere an.

6. Kinderregelbedarfe

Die Berechnungen der Bundesregierung für die Kinderregelbedarfe gehen von Paarhaushalten mit einem Kind aus. Im Gegensatz zur Bezugsgruppe bei den Erwachsenenregelbedarfen mit 15 Prozent gehen die Berechnungen von einer Bezugsgruppe der unteren 20 Prozent aus. Zuvor wurden – nach dem gleichen Verfahren wie bei den Ein-Personen-Haushalten – die SGB II-Beziehenden sowie die Bezieher*innen von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen herausgenommen.

Viele der einzelnen Verbrauchspositionen sind in den Materialien zur Regelbedarfsermittlung nicht mit Zahlen unterlegt sondern mit „/“ gekennzeichnet. Tatsächlich ist es so, dass das Statistische Bundesamt Ergebnisse in einzelnen Zahlenfeldern nicht veröffentlicht, wenn zur Berechnung weniger als 25 Haushalte vorhanden sind. Die Ergebnisse sind dann, statistisch betrachtet, nicht sicher genug, weil sie mit einem relativen Standardfehler von 20 und mehr Prozent behaftet sind, und werden an den Statistik-Nutzer nicht weitergegeben. Im Falle der Bundesregierung liegen die Verhältnisse anders. Erscheint eine „-***“ sind gar keine Angaben vorhanden. Häufig erscheinen auch eingeklammerte Zahlen, wobei die Klammern ebenfalls signalisieren sollen, dass der Aussagewert eingeschränkt ist, da die Zahl nur mit 25 bis unter 100 Haushalten unterlegt ist; daraus ergibt sich ein relativer Standardfehler von 10 bis 20 Prozent.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das BMAS die Daten kennt, die mit „/“ unterlegt sind. Auch wenn viele „/“ als Platzhalter vorhanden sind, weist das BMAS Ergebnisse aus; mit anderen Worten, die Bundesregierung hat aus solchen Angaben Kinderregelbedarfe berechnet. Durch die vielen nicht bekannten bzw. durch „/“ gesperrten Felder ist es aber nicht möglich, die Regelbedarfsrechnungen der Bundesregierung zu bewerten oder Vergleichsrechnungen und Alternativrechnungen wie im Falle der Ein-Personen-Haushalte anzustellen. Obwohl Daten vorliegen, bleibt das Rechenverfahren im Falle der Kinderregelbedarfe intransparent und statistisch sehr fragwürdig. Grund dafür ist die geringe Zahl von Haushalten in den Referenzgruppen. Sind es bei den Einpersonenhaushalten immerhin 2.311 Haushalte, mit denen gerechnet werden kann, sind es bei

den Paarhaushalten mit einem Kind bis unter 6 Jahren nur noch 278 Haushalte, bei denen mit Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 144 und bei Paarhaushalten mit Kindern von 14 bis unter 18 Jahren gerade noch 105 Haushalte. Die Gruppen sind zu klein, um verlässliche Hochrechnungen zum Ausgabeverhalten anstellen zu können – insbesondere wenn dann noch Sonderauswertungen mit Teilgruppen erfolgen. Das Argument, dass sich die Fehler im Sinne eines Gesamtbudgets ausgleichen könnten, ist angesichts der sehr großen Zahl unsicherer oder nicht ausgewiesener Daten bei gleichzeitigen Eingriffen in die Systematik und die Höhe einzelnen Ausgabepositionen zweifelhaft.

Auch die Sprünge bei den ermittelten Bedarfen für die Kinder und Jugendlichen durch die Bundesregierung weisen auf Probleme der Verlässlichkeit hin. Die Auswertungen der Bundesregierung ergeben für die 14 bis 17-jährigen Jugendlichen ebenso spürbare Veränderungen wie für die Kinder unter 6 Jahren – während es für die Kinder der mittleren Altersstufen keine positiven Anpassungen gibt. Bei der Regelbedarfsermittlung 2016 war es genau umgekehrt. Für diese Unterschiede gibt es keine nachvollziehbaren Gründe. Die Ergebnisse zeigen eher die statistischen Probleme an.

Es existiert damit eine statistisch nicht hinreichend verlässliche Grundlage zur Ermittlung von Kinderregelbedarfen nach dem Statistikmodell. Gerade bei Kindern und Jugendlichen braucht es ein anderes Verfahren der Ermittlung der Bedarfe, um ein gleichberechtigtes Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in diesem Land zu ermöglichen. Von der Bertelsmann-Stiftung liegt beispielsweise ein Vorschlag zu einer alternativen Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche vor.⁷ Die Bundesregierung ist dringend aufgerufen, eine Kommission einzusetzen, die ein alternatives System zur Feststellung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern erarbeitet. Der Paritätische spricht sich dabei grundsätzlich für die Einführung einer Kindergrundsicherung nach den Ideen vom Bündnis Kindergrundsicherung aus (www.kinderarmut-hat-folgen.de).

⁷ Bertelsmann-Stiftung (2017): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Expertenbeirat und Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung

Kurzfristig liegt zur Ermittlung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen weder ein umsetzungsfähiges alternatives Konzept vor, noch gibt es für die Konstellation Paar mit einem Kind alternative Sonderauswertungen, die den formulierten Bedingungen an die Festsetzung der Referenzgruppe (Ausschluss verdeckter Armer, Ausschluss von erwerbstätigen Leistungsberechtigten bis 100 Euro) gerecht würden. Derzeit stehen lediglich die Auswertungen der EVS im Auftrag der Bundesregierung zur Verfügung, um alternative Berechnungen anzustellen. Analog zu dem Vorgehen bei den Erwachsenen hält der Paritätische es nicht für sachgerecht Kürzungen und Streichungen bei den Konsumausgaben vorzunehmen, die den Kindern und Jugendlichen zugeschrieben werden. Als eine Näherung an ein sachgemäßes Vorgehen wird hier dokumentiert, zu welchen Regelbedarfen eine Ermittlung kommt, die Verbrauchsausgaben in vollem Umfang als regelbedarfsrelevant anerkennt. Das Vorgehen entspricht damit dem Verfahren bei den Erwachsenen. Ausgenommen werden lediglich die Bedarfe, die nicht anfallen oder aber anderweitig gedeckt sind. Auch hier werden Stromkosten herausgenommen, da diese Ausgaben als zusätzlicher Bedarf jenseits der Regelbedarfe gedeckt werden sollen. Die Ausgaben bei der Weißen Ware werden dagegen, da statistisch nicht hinreichend belegbar, nicht herausgerechnet. Bei den

jüngsten Kindern werden zusätzlich die Gebühren für die Kitas nicht berücksichtigt, da Kinder im Grundsicherungsbezug von diesen Gebühren befreit sind.

Die Bundesregierung kommt bei ihrer Ermittlung für 2021 auf folgende Regelbedarfe: für die Jugendlichen 14 bis 17 Jahre: 373 Euro, die Kinder 6 bis 13 Jahre: 309 Euro sowie für die Jüngsten bis 5 Jahre: 283 Euro. Für die jüngste und die älteste Altersstufe steigen die Regelbedarfe immerhin um 33 Euro bzw. 45 Euro, was einem Anstieg an etwa 13 Prozent entspricht. Demgegenüber stagniert die Regelleistung für die mittlere Altersstufe.

Die alternative Ermittlung des Paritätischen verzichtet im Gegensatz zur Bundesregierung auf die Kürzungen durch die Einstufung von Verbrauchsausgaben als nicht regelbedarfsrelevant. Diese Kürzungen schlagen sich auch bei den Kindern und Jugendlichen in reduzierten Regelbedarfen nieder. Nach den alternativen Berechnungen ergeben sich daher deutlich höhere Regelbedarfe: die Jugendlichen in Höhe von 454 Euro (plus 81 Euro gegenüber der Bundesregierung), bei den 6 bis 13-Jährigen in Höhe von 379 Euro (plus 70 Euro) sowie für die Jüngsten bis 5 Jahre in Höhe von 318 Euro (plus 35 Euro).

**Tabelle 4: Regelbedarfe für Kinder auf Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetz:
Der Paritätische vs. Bundesregierung**

	Der Paritätische		Bundesregierung		Differenz
	EVS 2018 (in Euro)	zum 1.1.2021 (in Euro)	EVS 2018 (in Euro)	zum 1.1.2021 (in Euro)	zum 1.1.2021 (in Euro)
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	443 €	454 €	363 €	373 €	81 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	369 €	379 €	301 €	309 €	70 €
Kinder 0 bis 5 Jahre	310 €	318 €	276 €	283 €	35 €

Datenquellen:

BMAS (2020a): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

BMAS (2020b): <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>, zuletzt aufgerufen am 09.09.2020;

Anmerkungen:

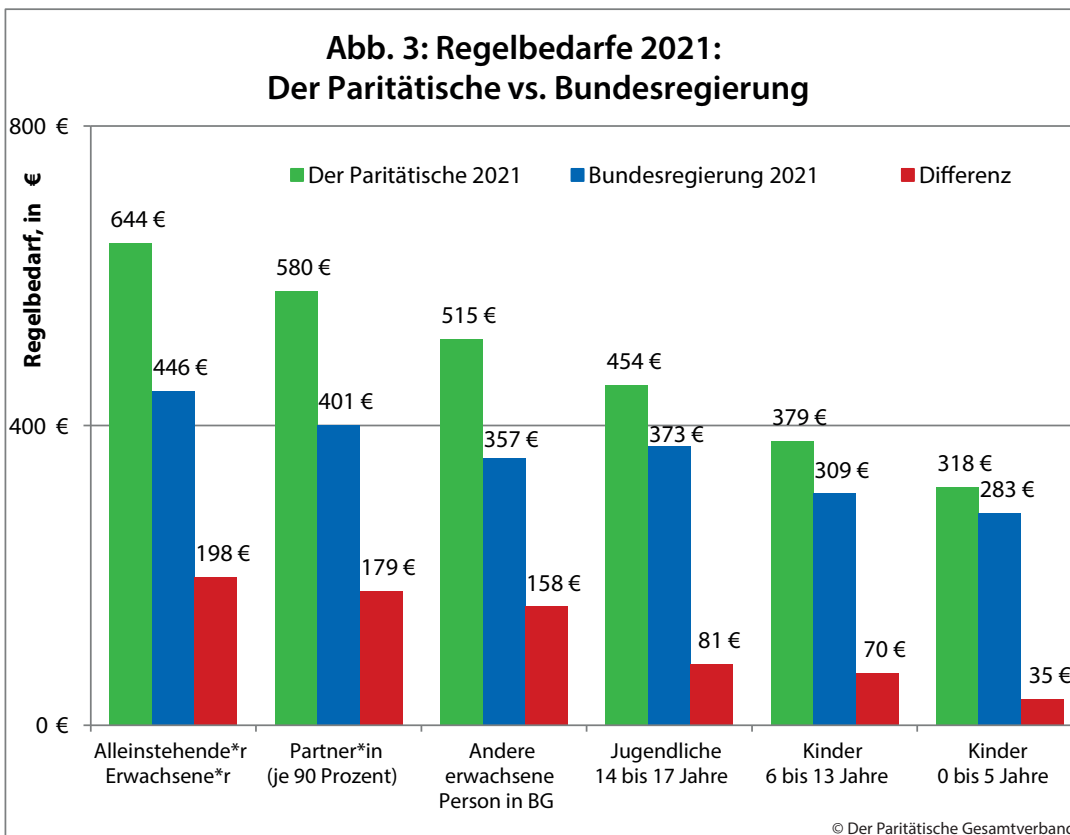
- In der Berechnung des Paritätischen sind nicht die anteiligen Stromkosten enthalten
- In der Berechnung des Paritätischen sind die anteiligen Ausgaben für weiße Ware enthalten, da diese nicht bei allen drei Altersgruppen subtrahiert werden konnten wegen fehlender Angaben der Statistik
- In der Berechnung des Paritätischen sind Kinderbetreuungskosten nicht enthalten, jedoch Ausgaben für Nachhilfe, da diese über das Bildungs- und Teihabepaket nur in Fällen einer nachgewiesenen Versetzungsgefahr erstattet werden

7. Fazit: Gesamtergebnis und Effekte

In der Gesamtbetrachtung ergeben sich massive Unterschiede zwischen der Ermittlung der Regelbedarfe durch die Bundesregierung und der alternativen Berechnung durch den Paritätischen. Die Regelbedarfe für die Erwachsenen müssten nach der Berechnung des Paritätischen auf 644 angehoben werden. Die genaue Ermittlung der Bedarfe für die Kinder und Jugendlichen muss aufgrund erheblicher methodischer und statistischer Probleme einer späteren Expertenkommission vorbehalten bleiben. Für eine erste Näherung haben wir hier die Anwendung des reinen Statistikmodells auf die vorliegenden Daten der Bundesregierung vorgetragen.

Die folgende Abbildung 3 fasst die Ergebnisse der Paritätischen Bedarfsermittlung zusammen und kontrastiert diese mit dem Ergebnis der Bedarfsermittlung durch die Bundesregierung.

Gegenüber der Bundesregierung müssten nach den Kalkulationen des Paritätischen die Regelbedarfe für eine*n alleinstehende*n Erwachsene*n um knapp 200 Euro ansteigen. Die Anhebungen für die Regelbedarfe der Kinder und Jugendlichen betragen zwischen 35 Euro für die jüngsten Kinder bis 5 Jahre und 81 Euro für die Jugendlichen (14 bis 17 Jahre). Bei den Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren müsste der Regelbedarf um 70 Euro angehoben werden. Diese Ergebnisse stellen die zusätzlich notwendige Erhöhung der Regelbedarfe gegenüber der Bundesregierung dar. Gegenüber dem Status quo in 2020 erhöhen sich die durch den Paritätischen ermittelten Bedarfe für die Jugendlichen um 126 Euro und für die jüngsten Kinder um 68 Euro. In diesen beiden Altersgruppen hatte auch die Bundesregierung bereit nennenswerte Erhöhungen ermittelt.



Datenquellen:

- BMAS (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Sonderauswertung der EVS 2018 (Statistisches Bundesamt)

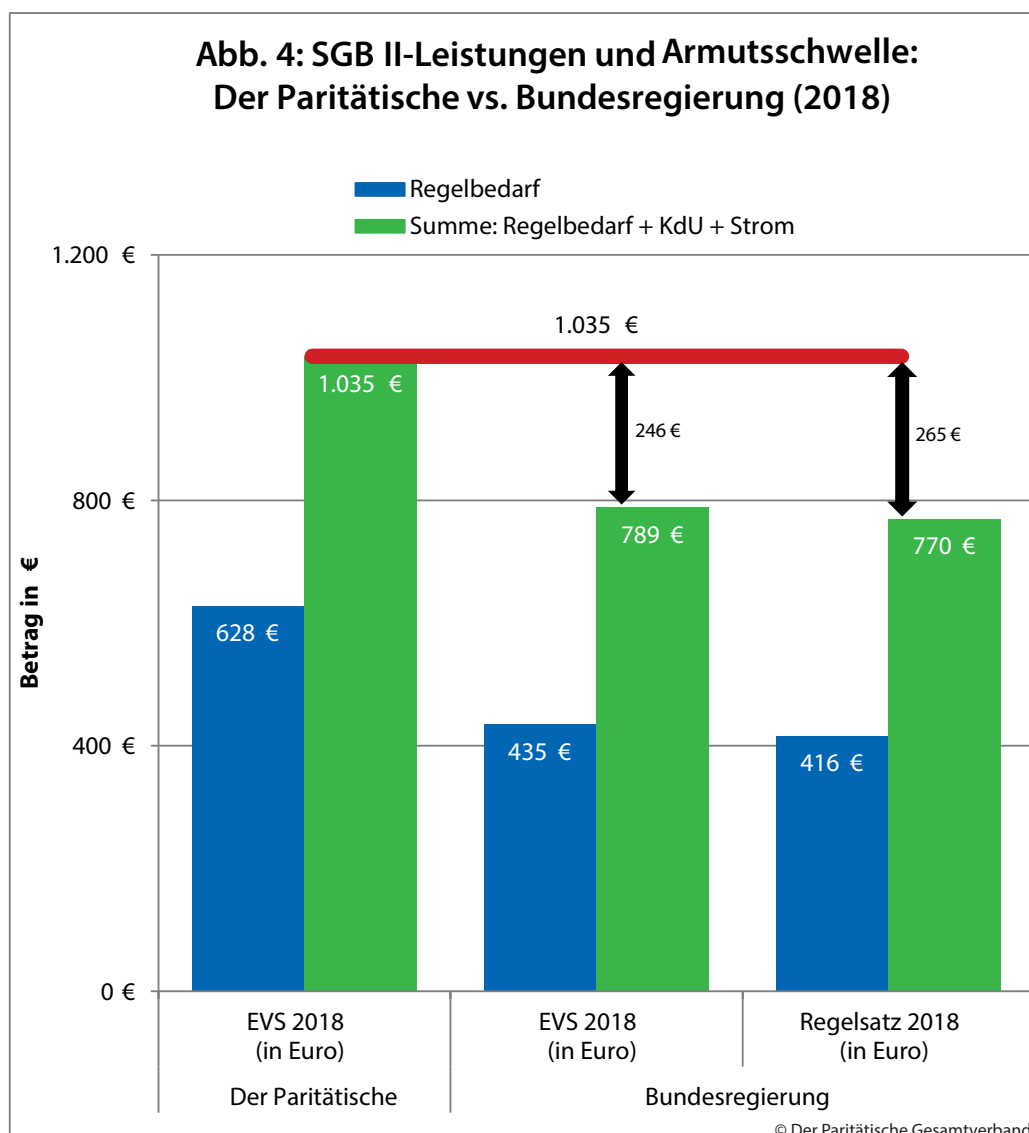
Anmerkung:

- In den Regelbedarfen der Bundesregierung sind Stromkosten bereits enthalten

Paritätische Regelbedarfe vermeiden Armut

Die Expertise „arm, abgehängt, ausgegrenzt“ der Paritätischen Forschungsstelle hat jüngst aufgezeigt, dass die durchschnittlichen Leistungen der Grundsicherung im Jahr 2018 Armut nicht vermeiden (Aust 2020).⁸

Die durchschnittlichen Leistungen der Grundsicherung liegen mit etwa 770 Euro deutlich unterhalb der Armutsschwelle nach dem Mikrozensus (2018: 1.035 Euro).



- Datenquellen:
- - BMAS (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes
- - Sonderauswertung der EVS 2018 (Statistisches Bundesamt)
- - Verbraucherzentrale NRW (2018): "Hartz IV: Das Geld reicht für die Stromrechnung nicht aus"
- - Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdungsschwelle 2018, online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/liste-armutsgefaehrungs-schwelle.html>, zuletzt aufgerufen am 14.09.2020
- - Bundesagentur für Arbeit. Statistik. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Wohn- und Kostensituation. Juli 2018

Der Abstand bis zu Armutsschwelle ist mit 265 Euro gewaltig. Durch die Neuermittlung der Regelbedarfe durch die Bundesregierung verändern sich die Leistungen nur geringfügig.

Allerdings liegt der ermittelte Regelbedarf auf der Grundlage der EVS 2018 zu diesem Zeitpunkt bei 435 Euro und damit 19 Euro über dem Status quo 2018.⁹ Die relative Position der Grundsicherungsbeziehenden im Einkommensgefüge ändert sich durch die Neuermittlung kaum. Die gewaltige Lücke bis zur Armutrisikogrenze wird nicht nennenswert geschlossen und verbleibt bei fast 250 Euro.

Mit der alternativen Berechnung der Regelbedarfe durch den Paritätischen wird die Armutslücke bei den alleinstehenden Erwachsenen für 2018 geschlossen. Die Summe aus neu ermitteltem Regelbedarf und durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung erreicht mit 982 Euro nahezu die Armutsschwelle von 1.035 Euro. Berechnet man die separat – je nach konkretem Bedarf – zu leistenden Stromkosten hinzu, so erreichen die durchschnittlichen Leistungen der Grundsicherung zusammen mit den Stromkosten die Armutsschwelle. Die durchschnittlichen Ausgaben für Strom lagen 2018 nach der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen für einen Einpersonenhaushalt bei knapp 53 Euro. Nach der alternativen Ermittlung der Regelbedarfe wären die Leistungen der Grundsicherung bei durchschnittlichen Wohnkosten damit armutsvermeidend. Dieses Ergebnis gilt grundsätzlich auch für die Familien – auch wenn die Bedarfe für Kinder und Jugendliche hier nur näherungsweise ermittelt werden konnten.

Literatur

Aust, Andreas (2020): Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Leben mit Hartz IV. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband. online: <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/expertise-arm-abgehaengt-ausgegrenzt-eine-untersuchung-zu-mangellagen-eines-lebens-mit-hartz-iv/>

Becker, Irene (2011): Bewertung der Neuregelungen des SGB II, Methodische Gesichtspunkte der Bedarfsmessung vor dem Hintergrund des „Hartz-IV-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts, in: Soziale Sicherheit Extra, Sonderheft September 2011.

Becker, Irene und Verena Tobsch (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Riedstadt/Berlin, online: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Becker_11_2016_Gutachten_Regelbedarfsbemessung.pdf.

Becker, Irene (2016): Regelbedarfsbemessung – Methode und Ergebnisse: Eine kritische Bestandsaufnahme. Kurzexpertise für die Fraktion DIE LINKE. Berlin.

Becker, Irene und Verena Tobsch (2020): Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“. Bericht zum Gutachtensauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Riedstadt und Berlin (unveröffentlicht).

Bertelsmann-Stiftung (2017): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Expertenbeirat und Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung

BMAS (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (Referentenentwurf, Stand: 17.08.2020)

Bundesnetzagentur (2019): Monitoringbericht 2019. Bonn.

Bundesverfassungsgericht (2010): Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010
- 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220, http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bvl000109.html

Bundesverfassungsgericht (2014): Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014
- 1 BvL 10/12 -, Rn. 1-149, http://www.bverfg.de/e/ls20140723_1bvl001012.html

Deutscher Verein (2019): Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven. Berlin.

IAB (2013): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Nürnberg: IAB.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (2018): Hartz IV: Das Geld reicht für die Stromrechnung nicht aus. Berechnungen zur Deckungslücke bei Haushaltsenergiekosten und dezentraler Warmwasserbereitung für Sozialleistungsbezieher. Düsseldorf

Verivox (2020): Neuer Hartz-IV-Satz deckt Stromkosten nicht ausreichend ab, online: <https://www.verivox.de/strom/nachrichten/hartz-iv-reicht-nicht-fuer-die-stromrechnung-120941/>

Anhang

Tabelle A1: Ausgaben Ein-Personen-Haushalte nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020, Abteilungen in Euro (2018)

	Ausgaben laut Gesetz-entwurf	davon regelbedarfs-relevant laut RBEG 2020	Differenz	Begründung
Nahrungsmittel, alkohol-freie Getränke	147,8 €	150,93 €	-3,13 €	Umrechnung der Ausgaben alkoholischer Getränke (9,47 €) in äquivalente Menge Mineralwasser = 3,13 €
Alkoholische Getränke, Tabak	20,32 €	0 €	20,32 €	kein Tabak und Alkohol
Bekleidung, Schuhe	37,07 €	36,09 €	0,98 €	keine chemische Reinigung, kein Wascha-lon bei defekter Waschmaschine
Wohnen, Energie, Instand-haltung*	37,28 €	36,87 €	0,41 €	Kosten der Unterkunft und Heizung werden außerhalb des Regelbedarfs übernommen
Innenausstattung, Haus-haltgeräte und -gegenstän-de	28,65 €	26,49 €	2,16 €	keine Anfertigung und Reparaturen von Heimtextilien, Möbelbezugsstoffen usw.
Gesundheitspflege	27,54 €	16,6 €	10,94 €	keine orthopädischen Schuhe, Miete und Reparaturen von therapeutischen Gerä-ten inkl. Eigenanteil
Verkehr	76,81 €	39,01 €	37,8 €	kein Kauf / Miete / Reparatur / TÜV / Kraft-stoff für Kfz oder Krafträder
Nachrichtenübermittlung	38,89 €	38,89 €	0 €	
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	85,85 €	42,44 €	43,41 €	keine Foto-/ Filmausrüstung und Zubehör oder Ferngläser, Lupen usw., keine Cam-pingartikel, Schnittblume, Zierpflanzen, Weihnachtsbäume, Grabschmuck, keine Gartengeräte, keine Kosten für Haustiere
Bildungswesen	8,9 €	1,57 €	7,33 €	keine Studien-, Lehrgangs- und Prüfungs-gebühren an Schulen
Beherbergungs- und Gast-stättendienstleistungen	48,85 €	11,36 €	37,49 €	keine Campingplatzgebühren, Speisen und Getränke in Restaurants und kein Eis in der Eisdiele (nur Warenwerte anerkannt)
Andere Waren und Dienste	37,7 €	34,65 €	3,05 €	kein Schmuck oder dessen Reparaturen, keine Umhängetaschen, Koffer, Schirme bzw. deren Reparatur, keine Verwaltungs-gebühren für Reisepass und Beglaubig-ungen, keine Vervielfältigungskosten
jenseits privater Konsum:	(19.26 €)	(0 €)	(19.26 €)	
<i>Geldspenden</i>	<i>2,07 €</i>	<i>0 €</i>	<i>2,07 €</i>	
<i>KfZ-Haftpflicht</i>	<i>8,76 €</i>	<i>0 €</i>	<i>8,76 €</i>	
<i>private Haftpflicht</i>	<i>4,07 €</i>	<i>0 €</i>	<i>4,07 €</i>	
<i>Hausratversicherung</i>	<i>3,96 €</i>	<i>0 €</i>	<i>3,96 €</i>	
<i>Gerichtskosten</i>	<i>0,4 €</i>	<i>0 €</i>	<i>0,4 €</i>	
Summe private Ausgaben 2018	595,7 €	434,9 €	160,8 €	
Summe private Ausgaben 2018 ohne Abteilung 4	558,4 €	398,0 €	160,4 €	

Datenquellen: - BMAS (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes